Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 7 (1945)

Heft: 2

Artikel: Transporte mit Landwirtschaftstraktoren : Aufklärung tut not!

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1048931

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Transporte mit Landwirtschaftstraktoren — Aufklärung tut not!

Der BRB über den Transport mit Landwirtschaftstraktoren dürfte bis heute der komplizierteste Vollziehungserlass der ATO sein. Deshalb, und weil die Zahl der ihm Unterstellten beträchtlich über zehntausend liegt, geht seine Einführung nicht ohne Schwierigkeiten vor sich. Werden seine Bestimmungen in sich häufenden Fällen nicht eingehalten oder falsch ausgelegt, so dürfte die Ursache daran — wie wir hoffen wollen — weniger in schlechtem Willen als vielmehr in Unkenntnis zu suchen sein. Das geeignetste Mittel, um sie zu beheben, erblicken wir in einer intensiven Aufklärung, zu der wir unser wesentlichstes beitragen wollen. Sie richtet sich an alle Beteiligten: an die Traktorhalter wie an die Transportunternehmer, um beiden das Studium des Beschlusses zu erleichtern und ihre Kenntnisse zu bereichern. An die erstern, damit sie weniger Gefahr laufen, den Bestimmungen zuwider zu handeln; an die letztern, damit sie nur dann Transporte mit Landwirtschaftstraktoren beanstanden, wenn sie tatsächlich im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen stehen.

Während die Darlegungen in den TAG - Nachrichten Nr. 7 und 8 eher allgemein gehalten waren, soll hier die Aufklärung an Hand von praktischen Beispielen erfolgen. Wir greifen deshalb nacheinander einige Verwendungsarten landwirtschaftlicher Traktoren (nachfolgend «Traktoren» genannt) und Transportvorgänge heraus, über die nach den gemachten Erfahrungen vielfach noch keine Klarheit besteht.

Holztransporte.

Das Roden von Wald, das Abschleppen von geschlagenem Holz bis zur öffentlichen Strasse und auch noch andere Tätigkeiten, bei denen der Traktor als Seilwinde oder zum Antrieb einer solchen verwendet wird, zählen zu den forstwirtschaftlichen Arbeiten und sind rechtlich keine Transporte. Gleichgültig, ob solche Arbeiten zur Bewirtschaftung eines eigenen Waldes oder gegen Entgelt für andere Waldbesitzer ausgeführt werden, so unterstehen sie der ATO nicht (BRB Art. 2 und Erläuterung). Im Bereich dieser Arbeiten ist der Traktorhalter völlig frei.

Von der forstwirtschaftlichen Arbeit scharf zu trennen ist der Transport von Holz. Ein solcher liegt vor, wenn der Traktor zum Ziehen eines Fahrzeuges irgendwelcher Art auf öffentlicher Strasse eingesetzt wird mit dem Zwecke, an einem Gut — in unserm Falle Holz — eine Ortsveränderung vorzunehmen, d. h. dieses von einem Ort an einen andern zu befördern. Als öffentliche Strassen gelten dabei nicht nur die grossen Durchgangsstrassen, sondern Wege jeder Art, die dem öffentlichen Verkehr dienen, d. h. die von jedermann benützt werden können.

Ist der Traktorhalter selbst Waldbesitzer, so kann er für seinen eigenen forstwirtschaftlichen Betrieb alle jene Transporte ausführen, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung und Verwertung des Holzes notwen-

dig sind (Erläuterung lit. a zu BRB Art. 3). Er darf somit ohne weiteres sein eigenes Holz aus dem Wald zu sich nach Hause, direkt zum Verbraucher, zur Bahnstation oder zur Sägerei befördern. Dabei handelt es sich um eine Art Werkverkehr, die aber nach BRB Art. 3 von der ATO ausgenommen ist. Dies bedeutet, dass der Traktorhalter für diese eigenen Transporte im Werkverkehrsregister nicht eintragungspflichtig wird, demzufolge für diese Traktortransporte auch keine Ausweise für Werkverkehr braucht und von der Entrichtung der Registriergebühr befreit ist.

Die Ausnahme des forstwirtschaftlichen Werkverkehrs von ATO Art. 4 gilt nur solange, als der Traktor nicht für die Bedürfnisse eines andern (nicht landwirtschaftlichen) Geschäftes verwendet wird. Betreibt der Traktorhalter z. B. eine Sägerei, ein Zimmerei-, Schreinereigeschäft oder einen gewerbsmässigen Handel mit Holz beliebiger Art, und werden mit dem Traktor für solche Geschäfte Beförderungen ausgeführt, so liegt der ATO unterstellter Werkverkehr vor (BRB Art. 8 und Erläuterung). Der Traktorhalter hat sich demzufolge in das Werkverkehrsregister eintragen zu lassen und erhält die übliche Transportkarte, die ihn berechtigt, für eigene Betriebe irgendwelcher Art zu transportieren (jedoch nicht gegen Entgelt für andere Auftraggeber).

Zum entgeltlichen Transport von Holz übergehend, ist vorauszuschicken, dass es ganz allgemein nicht darauf ankommt, in welcher Form der Traktorhalter vom andern, d. h. vom Auftraggeber entschädigt wird. Entgeltlich im Sinne der ATO und des BRB ist ein Transport nicht nur dann, wenn ein Preis in bar entrichtet oder in Franken und Rappen in Rechnung gestellt wird. Unter Entgelt ist vielmehr jede Art von Vergütung zu verstehen, welche sich die am Transport Beteiligten leisten oder versprechen. Sie kann daher in Geld, Gütern, in der Einräumung von Rechten, im Verzicht auf solche oder in der Gewährung von Vorteilen irgendwelcher Art bestehen.

Will ein Traktorhalter (neben Arbeiten für sich und andere und land- und forstwirtschaftlichen Transporten für den eigenen Betrieb) gelegentlich — im Gegensatz zu gewerbsmässig — für andere gegen Entgelt Holz transportieren, so ist ihm dies unter folgenden Voraussetzungen und Einschränkungen möglich:

a) Zeitlich besteht die Einschränkung, dass für alle diese entgeltlichen Transporte zusammengerechnet im Jahr nicht mehr als 200 Stunden, jedoch im einzelnen Monat höchstens 30 Stunden aufgewendet werden dürfen (BRB Art. 5).

b) Sachlich sind die gelegentlichen forstwirtschaftlichen Transporte gegen Entgelt beschränkt auf solche, die mit der Verarbeitung und Verwertung von Holz im Zusammenhang stehen (Erläuterung lit. a zu BRB Art. 3 in Verbindung mit BRB Art. 5 lit. a). Dies bedeutet, dass der Traktorhalter gegen Entgelt für andere nur unbearbeitetes Holz aus dem Wald befördern darf. Als unbearbeitet gilt das Holz in jenem Zustand, wie es üblicherweise im Wald hergerichtet wird, d. h. es darf z. B. entastet, ent-

rindet oder in Spälten geschnitten sein. Dagegen zählt die Beförderung von Holz, das in einer Sägerei geschnitten oder in einer Zimmerei bearbeitet wurde, nicht mehr zu den forstwirtschaftlichen Transporten, denn es handelt sich in diesen Fällen nicht mehr um ein direktes Produkt des Waldes. Dies ist auch nicht mehr der Fall, wenn unbearbeitetes Holz z. B. ab Bahnstationen zum Verbraucher befördert wird.

c) Formell ist die Ausführung gelegentlicher forstwirtschaftlicher Transporte an die Voraussetzung geknüpft, dass der Traktorhalter dem Eidg. Amt für Verkehr in Bern eine entsprechende Erklärung abgibt (BRB Art. 6 Abs. 1). Weil, nach den gemachten Erfahrungen zu schliessen, ihr Sinn noch nicht überall erkannt wurde, ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die abgegebene Erklärung in erster Linie eine Verpflichtung des Traktorhalters darstellt, gegen Entgelt keine andern als die zeitlich und sachlich eingeschränkten Transporte auszuführen. Wer diese eingegangene Verpflichtung nicht einhält, darf deshalb im Falle eines Strafverfahrens nicht darauf zählen, dass besondere Rücksicht genommen wird. — Ist die Erklärung abgegeben, so erhält der Halter des Traktors die grüne Transportkarte, die ihm als Ausweis dient.

Sofern die Transporte gegen Entgelt mit Traktoren über den vorstehend umschriebenen zeitlichen und sachlichen Rahmen hinausgehen, unterstehen sie alle den ordentlichen Bestimmungen der ATO (BRB Art. 7 und Erläuterung).

Der Traktorhalter ist in diesem Fall einem Unternehmer mit Werkverkehr (ATO Art. 4) gleichgestellt. Auf diesen findet ATO Art. 5 über das grundsätzliche Verbot des gemischten Verkehrs Anwendung. Will er von diesem Verbot eine Ausnahme erwirken, so hat er nach den Bestimmungen der Verfügung Nr. 2 vom 15.1.43 bei der zuständigen kantonalen Behörde ein Gesuch um Erteilung einer Ermächtigung zu kriegswirtschaftlichen Transporten oder zu gemischtem Verkehr einzureichen. Aussicht auf Genehmigung des Gesuches besteht jedoch nur dann, wenn der Bewerber den Nachweis erbringt, dass in seiner Gegend ein unbefriedigtes Verkehrsbedürfnis besteht. Kann in Ausnahmefällen dem Gesuch entsprochen werden, so kommt für kurzfristige Holztransporte die Erteilung einer Ermächtigung zu kriegswirtschaftlichen Transporten, bei länger andauernden Verkehrsbedürfnissen die Erteilung einer Ermächtigung zu gemischtem Verkehr in Frage.

Beabsichtigt der Halter eines Landwirtschaftstraktors, sich ausschliesslich oder doch stark überwiegend dem entgeltlichen Transport von Holz und von andern Gütern fortgesetzt zu widmen, so reicht auch eine Ermächtigung zu gemischtem Verkehr nicht aus. Was er in diesem Fall ausführen will, ist nämlich nicht mehr entgeltlicher, sondern gewerbsmässiger Transport. Auf ihn finden nach BRB Art. 7 die ordentlichen Bestimmungen der ATO Anwendung. Er hat demzufolge nach VO III Art. 31 seine Absicht dem Eidg. Amt für Verkehr anzuzeigen und um die Genehmigung zur Eröffnung

SIMSTABIL
SIM A.-G. MORGES
BASEL ° BERN ° ZÜRICH
Kolben - Kolbenringe - Ventile
Feinbohren u. Ausbüchsen von Motorzylindern
Rundschleifen von Kurbelwellen
Pleuel- und Mittellager

eines neuen Transportbetriebes nachzusuchen. Auf die Einzelheiten des weitern Verfahrens glauben wir an dieser Stelle nicht eintreten zu müssen, weil dieser Fall wenig häufig vorkommen dürfte.

Für den Traktorhalter, der sich um Erteilung einer Ermächtigung zu kriegswirtschaftlichen Transporten, zu gemischtem Verkehr oder um eine Bewilligung zu gewerbsmässigem Transport bewirbt, ist es wichtig, zu wissen, dass er die beabsichtigten Transporte erst aufnehmen darf, wenn seinem Gesuch entsprochen wurde. Führt er die entgeltlichen oder gewerbsmässigen Transporte vorher aus, so macht er sich strafbar. Entsprechende Gesuche sind deshalb rechtzeitig einzureichen. Solange sie hängig sind, ist die Aufnahme der entgeltlichen Transporte untersagt, bzw. auf die Ausführung gelegentlicher land- und forstwirtschaftlicher Transporte beschränkt, sofern der Halter im Besitze einer grünen Transportkarte ist.

Schliesslich noch ein Hinweis auf die Traktoren organisierter Gemeinschaften (z. B. Ackerbau-Kolonnen und -Genossenschaften). Ihnen ist nach BRB Art. 4 eine besondere Stellung eingeräumt, die sich jedoch nur auf Transporte im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Betriebe seiner Mitglieder erstreckt. Anderseits sind die forstwirtschaftlichen Transporte, wie sich auch aus den Erläuterungen zu Art. 4 ableiten lässt, ausgeschlossen, was nicht auf ein Versehen zurückzuführen, sondern bewusst geschehen ist. Mit Traktoren organisierter Gemeinschaften dürfen somit keine Holztransporte, auch nicht für die Mitglieder der Gemeinschaft, ausgeführt werden. Soll dies geschehen, so hat sich die Gemeinschaft vorgängig um eine Ermächtigung zu gemischtem Verkehr zu bewerben. In diesem Zusammenhang sei gleichzeitig erwähnt, dass für Traktoren organisierter Gemeinschaften keine grüne Transportkarte abgegeben wird, die sie z. B. berechtigen würde, im bekannten Rahmen für andere Auftraggeber als Mitglieder gelegentliche Transporte gegen Entgelt auszuführen.

Kies- und Torftransporte.

In ihrem Sektor kommen Arbeiten nach BRB Art. 2, die der ATO nicht unterstehen, praktisch nicht vor. Ausnahmen bilden die seltenen Fälle, wo die motorische Kraft des Traktors zum Antrieb von Maschinen, die der Aufbereitung von Kies oder Torf dienen, eingesetzt wird. — Verhältnismässig häufig — namentlich während der Kriegszeit — ist dagegen der Transport von Kies und Torf mit Landwirtschaftstraktoren. Je nach den Umständen können dabei die Art. 3, 5, 7 und 8 des BRB zur Anwendung gelangen.

Ein nach BRB Art. 3 von den Bestimmungen der ATO ausgenommener Transport von Kies und Torf kann einmal dann vorliegen (Erläuterung lit. d zu BRB Art. 3), wenn das Transportgut aus einer Kiesgrube oder einem Torfstich stammt, die zum eigenen Landwirtschaftsbetrieb gehören. Dies ist aber nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung der Fall, dass die Ausbeutung als Nebengewerbe betrieben wird. Was unter einem solchen zu verstehen ist, umschreibt der Gesetzgeber nicht näher; die Handhabung

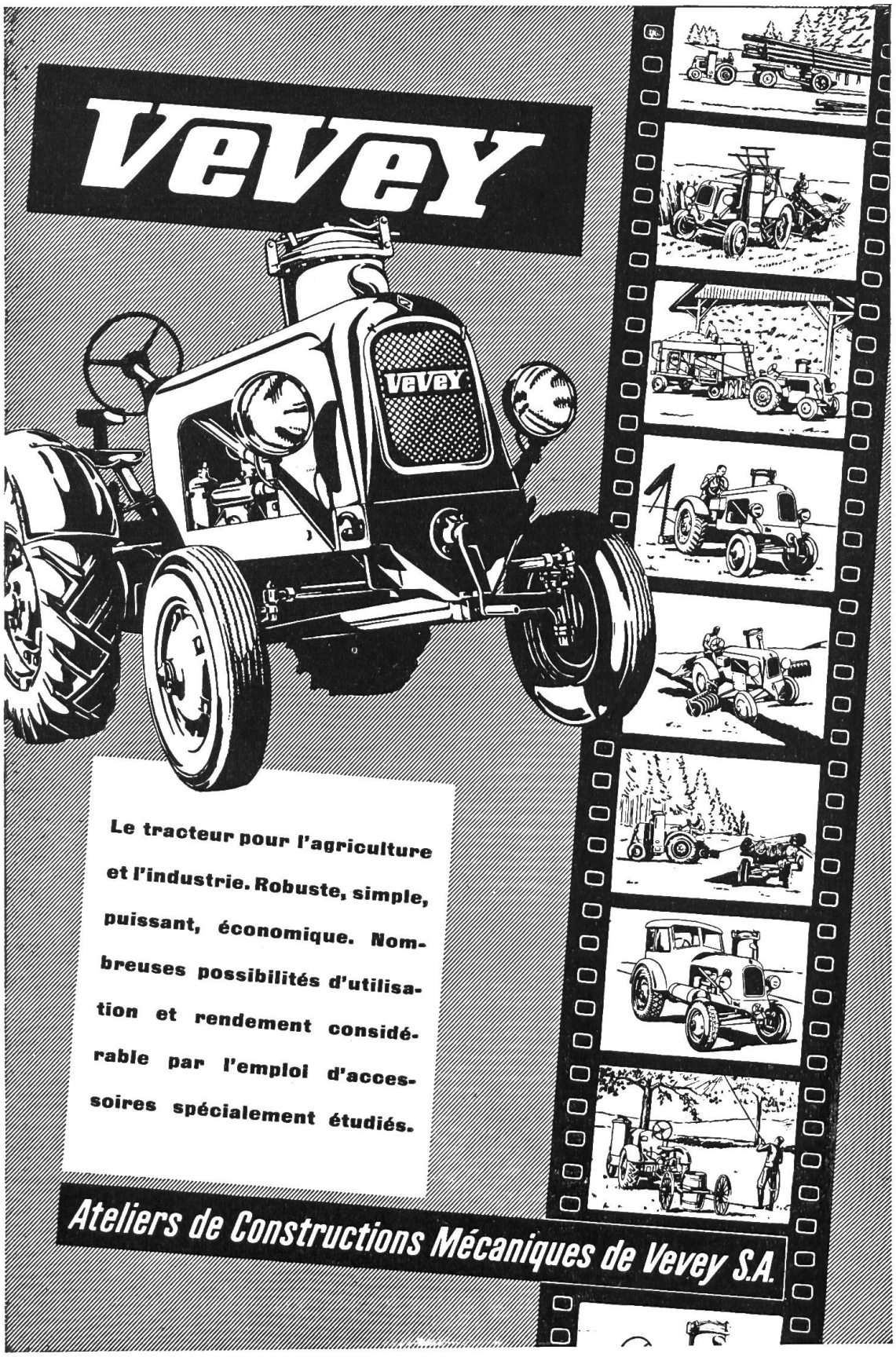
VeVeY
VeVeY
Le tracteur pour l'agriculture et l'industrie. Robuste, simple, puissant, économique. Nombreuses possibilités d'utilisation et rendement considérable par l'emploi d'accessoires spécialement étudiés.
Ateliers de Constructions Mécaniques de Vevey S.A.

dieses Begriffes im einzelnen Fall ist der Bewilligungsbehörde überlassen. Man geht aber nicht fehl mit der Annahme, dass als Nebengewerbe im allgemeinen nur jene Kiesgruben und Torfstiche betrachtet werden, die als Erwerbsquelle von geringerer Bedeutung als der eigene Landwirtschaftsbetrieb sind und die vornehmlich während der flauen Zeiten in der Landwirtschaft ausgebeutet werden.

Kiestransporte nach BRB Art. 3 können noch in drei weitern Fällen vorkommen: Einmal, wenn Kies als Baumaterial für den eigenen Landwirtschaftsbetrieb befördert wird (Erläuterung lit. c zu BRB Art. 3). Dies ist bei Bauten der Fall; hieher gehört auch der Kies, welcher für die Verbesserung der Hofplätze, Zufahrtswege zu Scheunen, Ställen und der eigenen Feldwege notwendig ist. (Gleich verhält es sich mit dem Torf, der im eigenen Betrieb verbraucht wird.) Zum andern fallen unter die gleiche Kategorie bei bestimmten Voraussetzungen die Transporte von Kies und anderem Material (gemeint sind z. B. Steine, Röhren, Bretter, Zement, Aushub- oder Füllmaterial) für eine Reihe typischer, ländlicher Gemeinschaftswerke, wie Neuanlage und Unterhalt von Strassen und Wegen bei Güterzusammenlegungen und Ameliorationen durch Flurgenossenschaften, bei gemeindeweisen Güterzusammenlegungen, wie auch bei Wuhrungen und Verbauungen. In diesen Fällen handelt es sich aber nur dann um eine Transportart nach BRB Art. 3, wenn die Genossenschafter oder die am Gemeinschaftswerk Beteiligten in einem bestimmten Verhältnis zu diesen Arbeiten berechtigt oder verpflichtet sind (Erläuterung lit e zu BRB Art. 3). — Drittens fällt ein Kies- und Materialtransport unter BRB Art. 3, wenn er als nachbarliche Hilfeleistung den Rahmen des jeweiligen Ortsgebrauches nicht sprengt (Erläuterung lit. e, letzter Satz, zu BRB Art. 3). Als ortsgebräuchlich wird man billigerweise nur jene nachbarliche Hilfeleistung betrachten können, die seit langem eingelebt ist oder ihren Ursprung in neuen ländlichen Gemeinschaftswerken, einschliesslich der gemeinsamen Wuhrungen und Verbauungen hat.

Die bisher im Zusammenhang mit BRB Art. 3 erwähnten Transporte von Kies (für nebenerwerbliche eigene Kiesgruben und für den eigenen Landwirtschaftsbetrieb) und die Transporte von Torf (aus nebenerwerblichen eigenen Torfstichen) sind eine Art Werkverkehr. Dagegen erfolgen die andern Transporte von Kies und Material (für Gemeinschaftswerke und zwecks nachbarlicher Hilfeleistung) streng genommen gegen Entgelt — in der Regel in Form der Verrechnung mit Beiträgen und andern Leistungen. Dabei handelt es sich aber unter den erwähnten Voraussetzungen um Grenzfälle, die vom Gesetzgeber dem landwirtschaftlichen Werkverkehr gleichgestellt wurden. Dieser ist nach BRB Art. 3 von den Bestimmungen der ATO ausgenommen. Der Traktorhalter, der neben landwirtschaftlichen Arbeiten nur die umschriebenen Kies-, Material- und Torftransporte besorgt, ist demzufolge im Werkverkehrsregister nicht eintragungspflichtig, braucht die normale Transport-Karte für Werkverkehr nicht (desgleichen keine grüne Transportkarte) und hat auch keine Registriergebühr zu zahlen.

Handelt es sich bei der eigenen Kiesgrube oder dem eigenen Torfstich nicht mehr um einen im Vergleich zur eigenen Landwirtschaft nebenerwerblichen Betrieb, so findet BRB Art. 8 Anwendung. Das gleiche trifft zu, wenn die Kies- und Torftransporte im Zusammenhang mit einem eigenen Handel von Kies und Torf ausgeführt werden, wobei es keine Rolle spielt, ob dieses gewerbsmässige Geschäft haupt- oder nebenerwerblich betrieben wird. (Handel in diesem Sinn liegt vor, wenn das Produkt zunächst angekauft und dann wirder verkauft wird; der blosse Verkauf von Kies und Torf aus eigenen Nebengewerben fällt nicht unter diesen Handelsbegriff.) Die Kies- und Torftransporte in den genannten Fällen sind regelrechter

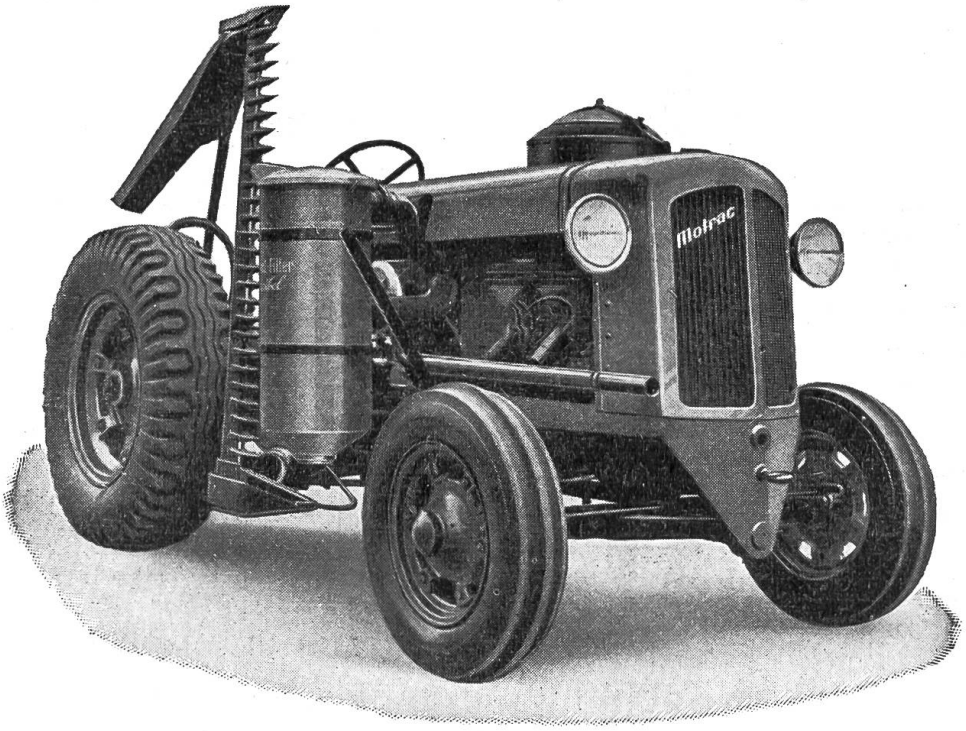

MOTRAC-Holzgas-Traktor

vielseitige, robuste und bewährte Konstruktion für Industrie und Landwirtschaft

Einfache Bedienung ***Sparsam im Betrieb***
Grosses Ersatzteillager ***Prompter Versand***

Motrac

Motrac A.G.
Motormäher & Traktoren

Zürich Letzigraben 106 Tel. 25 26 60

Werkverkehr nach ATO Art. 4. Gleichgültig, wie der Traktor verkehrspolizeilich oder steuerrechtlich behandelt wird, ist sein Halter im Werkverkehrsregister eintragungs- und gebührenpflichtig, und das Fahrzeug muss nach ATO Art. 12 mit einer entsprechenden Transportkarte versehen sein.

Zum entgeltlichen Transport von Kies und Torf ist vorweg das gleiche zu sagen, wie zum entgeltlichen Transport von Holz näher ausgeführt wurde: Unter Entgelt ist jede Art von Vergütung zu verstehen, welche sich die am Transport Beteiligten leisten oder versprechen. Der Begriff des entgeltlichen Transports ist daher weit auszulegen; beim Kies- und Materialtransport sind lediglich die entgeltlichen Beförderungen im Zusammenhang mit Gemeinschaftswerken und nachbarlicher Hilfeleistung vorbehalten, d. h. sie zählen zum landwirtschaftlichen Werkverkehr.

Hat ein Traktorhalter die Absicht, neben Arbeiten und landwirtschaftlichem Werkverkehr gelegentlich gegen Entgelt für andere Kies und Torf zu transportieren, so ist ihm dies gestattet:

a) wenn er nach BRB Art. 6 Abs. 1 die bekannte Erklärung abgibt, sein Traktor im speziellen Register der landwirtschaftlichen Traktoren eingetragen, die grüne Transportkarte erteilt ist, und
b) wenn die nach BRB Art. 5 Abs. 1 erlaubten entgeltlichen Transporte — alle Arten zusammengerechnet — im Jahre nicht mehr als 200 Stunden, jedoch im einzelnen Monat höchstens 30 Stunden ausmachen;
c) wenn überdies das für andere beförderte Transportgut aus einer Kiesgrube oder einem Torfstich stammt, die als landwirtschaftliches Nebengewerbe des Auftraggebers angesprochen werden können, oder wenn der Kies als Baumaterial oder sonstwie einem Landwirtschaftsbetrieb dient.

Ausdrücklich ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die in erster Linie mit der Beförderung von Kies verbundenen Fronfuhren (Gemeindewerk) zu den entgeltlichen Transporten zählen (BRB Art. 5 Abs. 1 lit. b). Dies ist auch der Fall bei den Transporten zum Unterhalt von Strassen und Wegen in der Gemeinde, wo der Traktorbesitzer steuerpflichtig ist (Transporte, die in einigen Ortschaften noch zum Abverdienen der eigenen Steuern geleistet werden). Alle diese Transporte dürfen von den Inhabern einer grünen Transportkarte nur im Rahmen der 200 Stunden im Jahr oder höchstens 30 Stunden im einzelnen Monat ausgeführt werden.

Nehmen die eigentlichen Transporte von Kies oder Torf zusammen mit allen andern Transportleistungen für andere einen grösseren Umfang an (BRB Art. 7), so fallen sie zunächst unter das grundsätzliche Verbot des gemischten Verkehrs (ATO Art. 5). Welche Ausnahmen von ihm möglich sind und welches Verfahren Platz zu greifen hat, um eine kurzfristige Ermächtigung zu kriegswirtschaftlichen Transporten oder eine länger dauernde Ermächtigung zu gemischtem Verkehr zu erlangen (siehe Verfügung Nr. 2 vom 15.1.43 über den gemischten Verkehr), wurde unter dem Abschnitt Holztransporte aufgezeigt. Dort ist auch dargelegt worden, welche Rechtslage ensteht, wenn ein Traktorhalter fortwährend und mit dauernder Erwerbsabsicht Transporte von

Kies und Torf besorgen will, wie dies nach den bisherigen Erfahrungen hin und wieder sich hat feststellen lassen. In diesen Fällen liegt nämlich nach ATO Art. 3 Abs. 1 gewerbsmässiger, d. h. konzessionspflichtiger Transport vor. Er darf nur von jenen Traktorhaltern ausgeübt werden, die vom Eidg. Amt für Verkehr als Konzessionsbehörde entsprechende Ausweise erhalten haben.

An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass der Traktorhalter gelegentliche land- und forstwirtschaftliche Transporte gegen Entgelt nach BRB Art. 5 erst dann ausführen darf, wenn ihm die grüne Transportkarte erteilt worden ist. Darüber hinausgehende entgeltliche Beförderungen im gemischten oder sogar im gewerbsmässigen Verkehr darf er erst aufnehmen, wenn er von der zuständigen kantonalen Behörde oder vom Eidg. Amt für Verkehr einen entsprechenden Ausweis erhalten hat. Wer die Absicht hegt, eine dieser Transportarten auszuüben, hat sich daher rechtzeitig an die zuständige Behörde zu wenden. Er kann, namentlich wenn vorerst die Verkehrsbedürfnislage geprüft werden muss, auf alle Fälle nicht damit rechnen, dass ihm eine Antwort, geschweige denn der nachgesuchte Ausweis postwendend erteilt wird.

Die Traktoren organisierter Gemeinschaften, deren Transporttätigkeit in BRB Art. 4 geregelt ist, dürfen keine Transporte von Kies und Torf ausführen. Dies selbst dann nicht, wenn diese Güter aus Nebengewerben von Mitgliedern, die z. B. einer Ackerbaugenossenschaft angehören, stammen. Auch diese Einschränkung ist vom Gesetzgeber bewusst getroffen worden; sie lässt sich aus dem Inhalt von BRB Art. 4 und namentlich aus der dazu gehörenden Erläuterung im Vergleich zu jener zu Art. 3 deutlich ableiten. (Fortsetzung folgt.)

● Traktoren-Treibstoffe

Benzin-Gemisch
Traktoren-Treibstoff rot
Diesel-Treibstoff
Gasholz
Holzkohle (auch grob für Bett)

Traktoren-Schmiermittel
Holzschutzmittel „Fluralsil"
Veterinärkohle „Hovalit Wimmis"

liefert in besten Qualitäten

Emil Scheller & Cie., Zürich
Aktiengesellschaft Telefon 32.68.60